



Infektionsschutz- und Hygieneplan

Die im Folgenden genannten Regelungen spezifizieren die Umsetzung der geltenden Infektionsschutzregeln des Landes Berlin auf das Werner-von-Siemens-Gymnasium.

Diese Regelungen dienen dem Eigen- und Fremdschutz vor einer Ansteckung besonders mit dem SARS-CoV-2-Erreger.

1. Raumhygiene und Reinigung

Die Reinigung der Räume obliegt der vom Schulamt beauftragten Reinigungsfirma.

Das Schulamt überwacht die Reinigung der schulischen Räumlichkeiten. Die Schulleitung, die Lehrkräfte und das sonstige Personal der Schule geben Hinweise auf Defizite, soweit ihnen diese bekannt werden.

Es gilt DIN 77400. Ferner werden täglich Türklinken, Fenstergriffe, Türumgriffe, Tischoberflächen, Treppen- und Handläufe sowie Lichtschalter gereinigt. In stark frequentierten Räumen erfolgt diese Reinigung mehrmals täglich. Werden Räume im Tagesverlauf durch unterschiedliche Schülergruppen genutzt, findet eine Zwischenreinigung statt.

Entsprechend erfolgt die Reinigung der Sanitäreinrichtungen. Das ausreichende Vorhandensein von Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Toilettenpapier wird entsprechend kontrolliert und ergänzt.

Computereingabegeräte, Computermäuse und Telefone werden durch die Beschäftigten der Schule gereinigt.

Die Schule stellt den Lehrkräften und dem sonstigen Personal auf Wunsch im Rahmen der Möglichkeiten Einmalhandschuhe sowie einmalig einen Mund-Nase-Schutz zur Verfügung.

2. Eigenverantwortlichkeit

Alle am Schulleben beteiligten Personen nehmen ihre Verantwortlichkeit für den persönlichen Gesundheitszustand und den ihrer Mitmenschen aktiv wahr.

Schülerinnen und Schüler, die das Schulhaus zu Unterrichtszwecken besuchen, sind gesund. Im Krankheitsfall sind sie von den Erziehungsberechtigten per Email an die Klassenleitung bzw. an den Tutor/die Tutorin zu entschuldigen. Volljährige Schülerinnen und Schüler melden den Krankheitsfall per Email selbst.

Schülerinnen und Schüler, die das Schulhaus zu Prüfungszwecken besuchen, werden nur eingelassen, wenn ihr Gesundsein schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch die eigene Unterschrift für den entsprechenden

Prüfungstag bestätigt wurde. Hierfür ist die Vorgabe der Senatsverwaltung („Besondere Regelungen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus bei der Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen“) zu benutzen.

Für die Nichtteilnahme an einer Prüfung durch Krankheit ist umgehend ein ärztliches Attest, welches das Prüfungsdatum explizit enthält, erforderlich.

Ausnahmslos gilt, dass Personen, bei denen ein begründeter Zweifel an deren Gesundsein besteht, solange nicht zum Unterricht zugelassen werden, bis diese Zweifel ausgeräumt sind. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin.

Personen, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, sind nicht berechtigt, die Schule zu betreten:

Personen, die

- innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind, oder in Kontakt zu Rückkehrenden standen, oder Kontakt zu infizierten Personen hatten,
- aktuell (Erkältungs-)Symptome aufweisen,
- unter Quarantäne stehen,
- zu einer Risikogruppe gehören (Ausnahmeregelungen siehe: 3. Umgang mit Risikogruppen),
- eine erhöhte Körpertemperatur, d.h. eine Temperatur höher als 37.5 Grad, ohne weitere Symptome haben

In diesen Fällen ist vor dem Schulbesuch eine Rücksprache mit der Schulleitung erforderlich. Die Schulleitung entscheidet über die Vorlage eines Attestes.

Die Erziehungsberechtigten behalten ihr Kind in häuslicher Obhut.

Falls das Kind eine Kontaktperson zu infizierten Personen ist, übermitteln die Erziehungsberechtigten der Schule eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes.

3. Umgang mit Risikogruppen

Es gelten die Regelungen des RKI. Zusätzlich werden Schwangere, Schwerbehinderte und Gleichgestellte zur Risikogruppe gezählt. Diese Regelung wird auch auf die Lehrkräfte angewendet.

Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, werden nur dann zum Dienst eingesetzt, wenn sie vorher eine schriftliche widerrufbare Eigenerklärung abgegeben haben.

Sofern die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe der Schulleitung hinlänglich bekannt ist, bedarf es keines weiteren Nachweises.

Schülerinnen und Schüler, die mit einem Mitglied einer Risikogruppe in einem Haushalt leben, werden wie Mitglieder der Risikogruppe behandelt.

Bei Prüfungen werden Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen unter besonderen Schutzvorkehrungen

- zeitlich versetzt zu den Terminen einbestellt und
- in Einzelräumen zum Absolvieren der Prüfung untergebracht.

In glaubhaft dargestellten besonders schwerwiegenden Fällen wird die Prüfung im privaten Haushalt unter Aufsicht mindestens einer Lehrkraft durchgeführt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin.

4. Hygienemaßnahmen

Zu jedem Zeitpunkt und **an jedem Ort** der Schule sind die grundlegenden Verhaltensregeln einzuhalten:

- Abstand von mindestens 1,5 m immer einhalten,
- jegliche Berührung vermeiden,
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, welches danach entsorgt wird,
- regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife mindestens 20 Sekunden lang,
- keine Berührungen des Gesichts mit den Händen.

Eigene Desinfektionsmittel oder Seife dürfen mitgebracht und verwendet werden.

Für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden im Eingangsbereich und vor den Toiletten Desinfektionsmittelpender aufgestellt. An den Prüfungstagen zum Abitur findet kein weiterer Unterricht statt.

Soweit vorhanden, können alle Personen einen geeigneten Mund-Nase-Schutz und Handschuhe tragen, wenn sie diese selbst stellen (siehe auch 1.). Die Schule rät dazu und unterstützt dieses Tragen insbesondere im Umgang mit Schülerinnen und Schülern an Prüfungstagen. Die Abstandsregelung ist weiterhin ausnahmslos einzuhalten.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihr eigenes Arbeitsmaterial, ausgenommen Lehrbücher, mitbringen. Die Lehrbücher werden nach jedem Gebrauch von der Lehrkraft mit Desinfektionsmitteln gereinigt.

Materialien dürfen nicht getauscht oder entliehen werden.

Sollte im Fach Kunst das Teilen von Materialien während der Prüfung nicht vermieden werden können, sind Handschuhe zu tragen, die von der Schule gestellt werden.

Prüfungsaufgaben und -materialien werden durch die Prüfungskommission unter Benutzung eines Mund-Nase-Schutzes und von Einmalhandschuhen ausgeteilt bzw. in den Räumen ausgelegt.

Überprüft eine Aufsicht erlaubte Hilfsmaterialien, müssen Handschuhe getragen werden. Zusätzlich benötigtes Schreibpapier wird vom jeweiligen Prüfling selbst vom im Raum vorhandenen Papierstapel genommen.

In jedem Prüfungsraum befinden sich Desinfektionstücher.

In den Toiletten darf sich jeweils nur eine Schülerin bzw. ein Schüler gleichzeitig aufhalten. Während der Prüfungen sowie während der Unterrichtszeit wird dies durch eine Fluraufsicht geregelt.

5. Zugang und Verlassen des Schulgeländes, Verkehrswegeregungen

Zugang haben nur Lehrkräfte und sonstiges Personal der Schule sowie die entsprechend der täglich aufgestellten Sonderunterrichtspläne geladenen Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler müssen den Anweisungen der Aufsichten unbedingt Folge leisten.

Die Verhaltensregeln (siehe 4.) sind **zu jedem Zeitpunkt** und **an jedem Ort** der Schule einzuhalten.

Für den Schulweg gelten die gleichen Regelungen. Hier gilt die Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude nur durch den für sie vorgesehenen Eingang (Haupteingang, Seiteneingang, Mensaeingang oder Eingang aus dem Turmhallenbereich) und nur zum vorgegebenen Zeitpunkt.

Die Aufsicht am Eingang regelt den Zugang unter Wahrung der Abstandsregeln und der verschiedenen zeitversetzten Einlasszeiten.

Am Eingang erfolgt eine Händedesinfektion der Schülerinnen und Schüler durch die aufsichtsführende Lehrkraft. Personen mit einer Unverträglichkeit gegenüber Händedesinfektionsmittel müssen sich im Beisein der Aufsicht gründlich die Hände waschen. Das Mitbringen eines eigenen Händedesinfektionsmittels ist möglich.

Nach erfolgter Händedesinfektion begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich und ohne Umwege in ihre vorgesehenen Unterrichtsräume.

Dabei sind die vorgegebenen Aufgänge (Seitenaufgang, Aufgang zu den naturwissenschaftlichen Räumen, Hauptaufgang, Mensaaufgang) zu nutzen.

Die zum Unterrichtsraum nächstgelegene Toilette darf nur während des für die Lerngruppen zeitversetzten Unterrichts aufgesucht werden. Die Einhaltung der Vorgaben (siehe 4.) regelt die Fluraufsicht.

Schülerinnen und Schüler verlassen nach dem Unterricht auf dem gleichen Weg wie beim Eingang das Schulgebäude je nach Vorgabe über den Hauptzugang bzw. den Mensazugang das Schulgelände.

An den Tagen mit Technikprobe und Prüfungen zur 5. Prüfungskomponente im Abitur verlassen die Schülerinnen und Schüler das Gebäude nach einem gesonderten Plan.

Der weitere Aufenthalt oder Zusammenkünfte von Gruppen auf dem Schulgelände sind untersagt.

Der Zugang zu den einzelnen Räumen der Verwaltung ist nur nach jeweiliger Aufforderung erlaubt, da auch im Verwaltungsbereich die Abstandsregeln einzuhalten sind.

6. Durchführung von Unterricht

Der Unterricht findet i.d.R. in Teilungsgruppen mit je nach Raumgröße angepasster Anzahl an Schülerinnen und Schüler statt. Die Abstandsregeln im Raum sind einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe I erhalten pro Teilungsgruppe i.d.R. einen festen Unterrichtsraum, der auch an den verschiedenen Unterrichtstagen i.d.R. nicht gewechselt wird.

Den Schülerinnen und Schülern wird ein Platz zugewiesen, der bis zum Ende der Lockdown-Maßnahmen nicht getauscht wird.

Ein Wechsel der Unterrichtsgruppen ist nicht möglich.

In den Pausen verbleiben die Schülerinnen und Schüler in den Räumen, die in dieser Zeit gelüftet werden. Der Gang zum Händewaschen ist unter Wahrung der Abstandsregeln, welche durch die Fluraufsicht kontrolliert werden, gestattet

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wechseln in den Pausen zügig und unter Einhaltung der Abstandsregeln die vorgesehenen Kursräume.

Schülerinnen und Schüler dürfen Materialien während des Unterrichts nicht teilen.

Sportpraktischer Unterricht findet nicht statt.

Im Unterricht darf nicht gemeinsam gesungen werden. Musikpraktische Elemente werden nur unter Maßgabe der Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt. Die Geräte werden nach jedem Gebrauch von der Lehrkraft mit Desinfektionsmitteln gereinigt.

Chor-, DS- oder Orchesterproben sowie Aufführungen finden nicht statt.

Die Cafeteria bleibt geschlossen.

Das Essen in der Mensa ist nur den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe entsprechen der zeitlichen Vorgaben und unter Wahrung der Abstandsregel gestattet.

7. Zuwiderhandlungen

Aktive Weigerung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln bedingt den Ausschluss vom Unterricht und von den Prüfungen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit null Punkten bewertet.

Vorsätzliche Gefährdung Dritter wird von der Schulleitung polizeilich angezeigt.

8. Vorlage

Dieses Konzept wurde dem zuständigen Gesundheitsamt am 04.05.2020 vorgelegt.

Das Konzept wird per Elternbrief allen Eltern sowie allen Schülerinnen und Schülern, per Kollegiumsinformation allen Lehrkräften sowie per Einzelübergabe dem weiteren Personal zur Kenntnis gegeben und weiterhin auf der Homepage veröffentlicht.

U. Paubandt
Schulleiterin